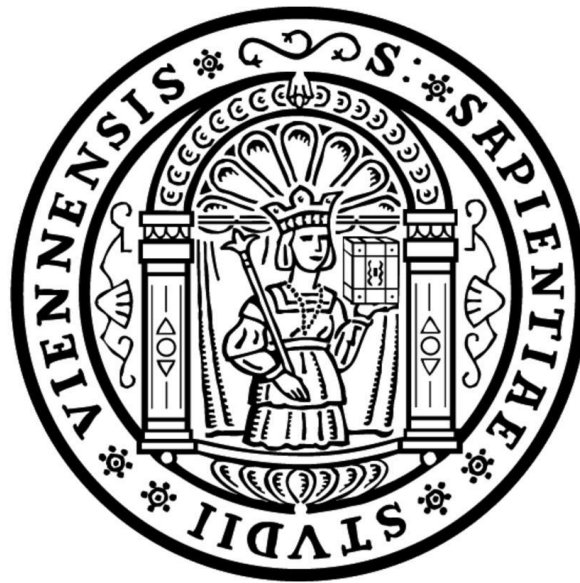


GDPR Moot Court

2021 VIENNA

UNIVERSITÄT WIEN



STELLUNGNAHME ZUR BESCHWERDE AN DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE

BESCHWERDEFÜHRER

JOSEF PROHASKA

BESCHWERDEGEGNERIN

BIG SCOOTA GMBH
VERTRETEN DURCH XY,
GESCHÄFTSFÜHRER:IN

VERTRETEN DURCH
MITGLIEDER DES TEAM 7

VERTRETEN DURCH
HERBST NATALIE, VENEVA
LYUBOMIRA, WENY SEBASTIAN

Wir geben bekannt, dass wir die Beschwerdegegnerin rechtsfreundlich vertreten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt, bestritten. Die begehrte Feststellung des Verstoßes gegen § 1 DSG, Unterlassung der Weiterverarbeitung gem § 1 Abs 1 DSG sowie Löschung pbD gem § 1 Abs 3 Z 2 iVm Art 17 DSGVO werden vollinhaltlich bestritten.

1. Sachverhalt und Anwendungsbereich der DSGVO

Die Ausführungen der Vertreter:innen von Herrn Josef Prohaska (im Folgenden: Bf) über den zwischen ihm und unserer Mandantin *Big Scoota* GmbH (fortan: Bg) abgeschlossenen Mietvertrag werden nicht bestritten. Sowohl die vorgenommene Drosselung des Elektrorollers als auch die Vorauszahlung des restlichen Mietzinses sind auf das riskante, aggressive und unübliche Fahrverhalten des Bf zurückzuführen. Die Maßnahmen wurden zum Schutz des Nutzers selbst, anderer Verkehrsteilnehmer:innen sowie zum Materialschutz getroffen. Der sachliche und der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO sind jeweils eröffnet.

2. Erteilung der beantragten Auskunft gem Art 15 DSGVO

Die Auskunft wird in Bezug auf das ausgefüllte Online-Bestellformular und die bereits übermittelte Tabelle samt Durchschnittswerten erteilt (siehe Beilage A). Nach § 4 Abs 6 DSG müssen nicht sämtliche Daten beauskunftet werden, wenn Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums gefährdet wären.¹ Die Bg behält sich vor, nicht jeden generierten Datensatz sowie die Programmlogik offenzulegen. Ansonsten bestünde die Gefahr der Nachahmung der selbst entwickelten Produkte (insb Software im Roller, Navigationssystem und Algorithmus zur Evaluierung am Ende der *Trial-Period*) durch Mitbewerber:innen.

3. PbD werden gem Art 6 Abs 1 DSGVO rechtmäßig verarbeitet

Der Sachverhalt umfasst verschiedene Datengruppen. Die Verarbeitung von pbD aus dem Online-Bestellformular fällt unter Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Die Daten von den Sensoren am Roller und die GPS-Daten werden auf Grundlage der lit f leg cit verarbeitet.

¹ Vgl ErwGr 63 DSGVO; DSB 8. 2. 2016, DSB-D122.304/0012-DSB/2015.

Festzuhalten ist, dass die Verarbeitung der Daten “Gewicht” und “Körpergröße” aus dem Bestellformular mangels Rückführbarkeit auf den Gesundheitszustand des Bf nicht unter Art 9 DSGVO fällt.² *Ex aequo* ist die vom Roller ermittelte “statische Belastung” nicht als sensibles Datum nach Art 9 DSGVO zu behandeln. Es bestand weiters keine Auswertungsabsicht der Bg im Kontext der physischen und psychischen Verfassung des Bf.³

3.1. Keine Berufung auf Art 6 Abs 1 lit a DSGVO bzgl des bestrittenen Sachverhalts

Der Bf bringt vor, eine gültige Einwilligung sei nicht erteilt worden. Dieses Vorbringen ist unerheblich, da die Verarbeitung auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b und f DSGVO erfolgt.

3.2. Vertragserfüllung gem Art 6 Abs 1 lit b DSGVO

Die Verarbeitung pbD ist rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist. Der Begriff “Vertrag” ist weit zu verstehen: Umfasst sind auch die Vertragsanbahnung auf Initiative des Bf durch das Ausfüllen des Bestellformulars auf der Webseite der Bg sowie unmittelbar vorgelagerte Handlungen.⁴ Die *essentialia negotii* sowie Daten zur Vertragsabwicklung (Kundendaten, wesentlicher Vertragsinhalt, Adresse für die Lieferung) sind jedenfalls erforderlich.⁵ Die Bg verpflichtete sich vertraglich zur Lieferung eines auf den/die Nutzer:in individuell angepassten Elektrorollers. Dieser Zweck ist in den AGB und der DSE der Bg hinreichend bestimmt, legitim und eindeutig.

Im Bestellformular war zur Konfigurierung des Elektrorollers ua der Fahrstil anzugeben. Der Bf erachtet dies fälschlich als Verstoß gegen Art 5 Abs 1 lit a und c DSGVO, denn die Verarbeitung des Produktnutzungsdatums „Fahrstil“ (vgl 2.4. AGB und Punkt III DSE) ist transparent: Für den Bf war erkennbar, dass dieses Datum zum Zweck der *Customization* verarbeitet wird.⁶ Die AGB und die DSE weisen klar und in einer für Nutzer:innen verständlichen Weise auf die Heranziehung dieses Datums hin. Außerdem sind diese

² Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in *Knyrim*, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht Art 9 DSGVO Rz 28 (Stand 7.5.2020, rdb.at).

³ *Gola in Gola*, DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung – VO (EU) 2016/67 (2017) Art 4 DS-GVO Rn 97; vgl auch *Weichert in Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung/BDSG² (2018) Art 4 Rn 6f.

⁴ *Liebenwein/Bittermann*, Vertragsgestaltung unter der DSGVO - ein Paradigmenwechsel? *ecolex* (2019) 4; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim*, Art 6 DSGVO Rz 35.

⁵ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217 21.

⁶ Vgl *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim*, Art 5 DSGVO Rz 18.

Vertragsunterlagen über die Webseite der Bg jederzeit leicht zugänglich iSd ErwGr 39 DSGVO.⁷ Der legitime und konkrete Verarbeitungszweck der Vertragserfüllung ist unmissverständlich in der DSE angegeben und erforderlich, damit die Bg ihrer Hauptleistungspflicht der Vermietung eines *individualisierten* Elektrorollers vertrags- und erwartungsgemäß nachkommen kann.⁸ Der Datenminimierung wird ebenfalls entsprochen: Die Verarbeitung ist dem Zweck angemessen und erforderlich, da sie ein Datum umfasst, über dessen Ausgestaltung der Bf volle Kontrolle hatte und welches für die Vornahme der Konfigurierung von großer Relevanz war. Die Verarbeitungsgrundsätze werden folglich eingehalten.

ISd Privatautonomie stand es dem Bf frei, mit einem/-r anderen Anbieter:in zu kontrahieren. Er entschied sich für die Bg, da diese günstige Konditionen und eine individuelle Gestaltung des Rollers anbietet.⁹ Gerade diese Individualisierung und die langfristige Zurverfügungstellung der Roller machen das Geschäftsmodell der Bg attraktiv für Nutzer:innen. Insoweit sind die Daten aus dem Bestellformular zur Vornahme der Konfigurierung erforderlich für die Vertragserfüllung. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verarbeitung der Daten unter Art 6 Abs 1 lit b DSGVO fällt und rechtmäßig erfolgt.

3.3. Berechtigte Interessen des Verantwortlichen gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO

In Bezug auf die durch die eingebauten Sensoren erhobenen Daten beruft sich die Bg auf folgende Interessen: Eigentumsschutz, Verkehrsteilnehmerschutz, Wiederauffinden der Elektroroller im Fall von Diebstahl oder Abhandenkommen. Die Verarbeitung ist bereits dann rechtmäßig, wenn gleichwertige Interessen der Bg an dieser vorliegen (vgl Punkt 4.2.).¹⁰

⁷ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 WP 260 (rev. 01) Rz 8ff; s zum ggü Informationspflichten nach dem KSchG "lockererem" Beurteilungsmaßstab *Schilchegger*, Zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten, ÖBA 2018, 319 (320) mwN.

⁸ EDSA, Guidelines 2/2019 on the processing of personal data under Article 6(1)(b) GDPR in the context of the provision of online services to data subjects, Version 2.0 Rz 12ff; vgl *Schulz* in *Gola*, Art 6 Rn 37.

⁹ In diesem Sinne auch *Schulz* in *Gola*, Art 6 Rn 30.

¹⁰ Wie unter Punkt 4.2. der Stellungnahme ausgeführt, liegen überwiegende berechtigte Interessen der Bg vor. *Argumentum a maiore ad minus* ist die Verarbeitung daher rechtmäßig iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

4. Es liegt keine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung vor

Der vom Bf in weiterer Folge behauptete Verstoß gegen § 1 Abs 1 DSG liegt nicht vor. Die begehrte Unterlassung der (Weiter-)Verarbeitung¹¹ und die Löschung gem § 1 Abs 3 Z 2 DSG iVm Art 17 Abs 1 DSGVO sind nicht berechtigt. Die Befassung mit § 1 Abs 2 DSG ergibt, dass die Zustimmung nicht erheblich ist und überwiegende berechnigte Interessen der Bg vorliegen.

4.1. Die Zustimmung des Betroffenen ist nicht erheblich

Im gegenständlichen Fall ist die Zustimmung nicht erheblich, da der Rechtfertigungsgrund der Wahrung überwiegender berechnigter Interessen des Verantwortlichen iSd § 1 Abs 2 3. Fall DSG gegeben ist.¹²

4.2. Es liegen überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen vor

Die Bg bestreitet das schutzwürdige Interesse des Bf an der Geheimhaltung nicht. Diese Art der Verarbeitung pbD konnte der Bf vernünftigerweise erwarten¹³: Er wurde im Zuge des Vertragsabschlusses auf die AGB und die DSE hingewiesen. Weiters schlug ihm das eingebaute Navigationssystem Routen vor. Insoweit war ihm das GPS-Tracking bekannt. Es ist nicht unüblich, dass Elektroroller mittels GPS geortet und Routen berechnet werden.¹⁴

Die berechnigten Interessen der Bg sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung vertraglicher Pflichten nicht erforderlich sind.¹⁵ Die Bg verfolgt mit der Verarbeitung der Sensordaten ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen.¹⁶ Die Auswertung von Zahlungsmoral und Fahrweise hat die genaue Ermittlung von vertragswidrig handelnden Kund:innen zum Zweck, sodass Mietzinserhöhungen und sonstige nachteilige Auswirkungen auf alle Nutzer:innen vermieden werden können. Durch die Verarbeitung schützt die Bg auch ihr Eigentum und stellt das Wiederauffinden des Rollers bei Abhandenkommen oder Diebstahl

¹¹ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 DSG Rn 40.

¹² Dieser Rechtfertigungsgrund ist der Zustimmung des Betroffenen gleichwertig, vgl DSB 10.9.2018, DSB-D123.098/0003-DSB/2018; Thiele/Wagner, § 1 DSG Rn 76f.

¹³ Vgl zur vernünftigen Erwartungshaltung *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechnigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217, 51.

¹⁴ DSB 4. 7. 2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019.

¹⁵ Frenzel in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG³, DS-GVO Art 6 Rn 26ff (Stand 14. 5. 2021, beck-online.beck.de).

¹⁶ Vgl hierzu BVwG 23. 2. 2021, W245 2234973-1, ECLI:AT:BVWG:2021:W245.2234973.1.01.

sicher. Die Verarbeitung entspricht Art 5 DSGVO: Insb wurden Informationen über die Verarbeitung und deren Zwecke erteilt und es werden nur notwendige Daten verarbeitet.

Die Fahrweise und Geschwindigkeit des Bf machten die Drosselung notwendig: Verglichen mit dem Durchschnitt der Nutzer:innen fuhr dieser deutlich schneller, machte seltener Gebrauch von der eingebauten Funktion zur Vermeidung von Fußgängerzonen und es kam deutlich häufiger zu Erschütterungen. Diese Maßnahme ergriff die Bg zum Schutz des Bf selbst, anderer Verkehrsteilnehmer:innen und zum Sachschutz wegen der erhöhten Unfallgeneigtheit.

Die Bg hat Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in die persönliche Sphäre der Kund:innen getroffen und insb auf die Koppelung mit Smartphone und App verzichtet. Das System wurde iSd *privacy by design* technisch und organisatorisch so gestaltet, dass es soweit wie möglich nicht zu Eingriffen in das Recht auf Geheimhaltung kommt.¹⁷ Der Bg stehen keine weniger eingriffsintensiven, *in puncto* Effizienz vergleichbaren Methoden zur Wahrung ihrer Interessen zur Verfügung. Insoweit sind die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig. Aus alledem folgt, dass der Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG durch überwiegende berechnete Interessen der Bg gerechtfertigt ist.

5. Es liegt keine automatisierte Einzelfallentscheidung iSd Art 22 Abs 1 DSGVO vor

Bereits in der DSE ist vermerkt, dass die Bg keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall iSd Art 22 Abs 1 DSGVO vornimmt. Kund:innen werden nicht ausschließlich automatisierten Entscheidungen, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, unterworfen.

Nach Ende der *Trial-Period* trifft ein Algorithmus auf Basis der vom Roller gemessenen Daten¹⁸ vorbereitend eine Entscheidung. Diese legt einem Mitarbeiter nahe, ob Anpassungen vorgenommen werden sollen. In solchen Konstellationen liegt eine ausschließlich automatisierte Entscheidung nur dann vor, wenn ein Mensch nicht mehr als nur unerheblich eingreift.¹⁹ Um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten reicht es, dass die Wahrnehmung

¹⁷ Vgl DSB 4. 7. 2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019; EDSA, Guidelines 4/2019 Article 25 Data Protection by Design and by Default Version 2.0, 6.

¹⁸ Die Zulässigkeit des Profilings an sich wird nicht in Art 22 DSGVO geregelt. Vgl *Gola*, Art 22 Rn 3f.

¹⁹ *Martini in Paal/Pauly*, Art 22 Rn 19 (Stand 24.05.2021, beck-online.beck.de).

der Befugnis zum Eingreifen unplausible Entscheidungen verhindern soll.²⁰ Es darf sich nicht nur um eine symbolische Einbeziehung handeln, sondern es muss eine echte Aufsicht bestehen.²¹ Bei der Bg korrigieren Mitarbeiter die Entscheidungen, insb bei offensichtlichen Problemen mit zugrundeliegenden Daten. Dieses Eingreifen schließt die geforderte ausschließliche Automatisierung aus.

Weiters müssen die Auswirkungen der Entscheidung schwerwiegend sein.²² Das Gewicht der Entscheidung ist objektiv zu betrachten, es ist aber auch auf die Wahrnehmung der betroffenen Person abzustellen.²³ Auch nach Berücksichtigung der persönlichen Wahrnehmung liegen weder rechtliche noch ähnliche schwerwiegende Auswirkungen vor. Rechtlich wird lediglich das Restentgelt fällig gestellt. Hinzu kommt die Drosselung, welche jedoch nicht die bei ähnlichen Auswirkungen vorgesehene Erheblichkeitsschwelle überschreitet, da der Roller vollständig funktionsfähig bleibt. Folglich ist diese Voraussetzung des Art 22 Abs 1 DSGVO ebenfalls nicht erfüllt.

Art 22 Abs 4 DSGVO ist nicht anwendbar, weil er Bezug auf die Ausnahmen zu Abs 1 leg cit in Abs 2 leg cit nimmt und jene mangels Vorliegens des Grundtatbestands unanwendbar sind. Die gewählte Vorgangsweise fällt folglich nicht unter Art 22 Abs 1 oder 4 DSGVO.

6. Es liegen keine Gründe für die Löschung gem Art 17 DSGVO vor

Der Bf beantragt die Löschung seiner Daten insb mit Bezug auf Art 17 Abs 1 lit a, b und d DSGVO. Gründe für eine Löschung der Daten liegen jedoch nicht vor.

Zu Art 17 Abs 1 lit a DSGVO wurde vorgebracht, dass die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig wären. IdR wird dies dann bejaht, ua wenn Daten veraltet sind²⁴, oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten hinfällig geworden sind.²⁵ Für den Zweck “Vertragserfüllung, [...]” (Punkt IV lit B DSE) ist die

²⁰ *Lewinski in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht³⁵, DS-GVO Art 22 Rn 25 (Stand 24.05.2021, beck-online.beck.de).

²¹ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 WP 261 (rev. 01), 22.

²² *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 261 (rev. 01), 23; auch: *Gola in Gola*, Art 22 Rn 22.

²³ *Bygrave in Kuner/Bygrave/Docksey/Drechsler*, The EU General Data Protection Regulation (GDPR): A Commentary (2020), 535.

²⁴ *EDSA*, Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden in Fällen in Bezug auf Suchmaschinen gemäß der DSGVO Teil 1, Version 2.0 Rz 19; Die Daten wären nach Vertragsende veraltet.

²⁵ *Paal in Paal/Pauly*, DS-GVO Art 17 Rn 23.

Verarbeitung notwendig, solange die Vertragsdauer nicht abgelaufen ist. Auch die “[...] Sicherheit der Fahrzeugbenutzung [...]” (Punkt IV lit A DSE) soll im Interesse des Bf während der Vertragsdauer gewährleistet werden. Folglich sind die pbD, da sie zur Erfüllung der dargelegten Zwecke noch notwendig sind, nicht gem Art 17 Abs 1 lit a DSGVO zu löschen.

Zu Art 17 Abs 1 lit b DSGVO brachte der Bf vor, dass aufgrund des Widerrufs der Einwilligung und mangels Vorliegens anderer Rechtsgrundlagen eine Löschung vorzunehmen sei. Jedoch stützt sich die Bg lediglich auf die Rechtsgrundlagen des Art 6 Abs 1 lit b und f DSGVO. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung bzw Verteidigung von Rechtsansprüchen ebenfalls vom berechtigten Interesse der Bg umfasst ist.²⁶ Dementsprechend ist die Löschung auch nicht gem Art 17 Abs 1 lit b DSGVO vorzunehmen.

Weiters beantragte der Bf die Löschung der GPS- und Produktnutzungsdaten wegen unrechtmäßiger Verarbeitung (Art 17 Abs 1 lit d DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt jedoch durchgehend rechtmäßig. Der Lösungsgrund des Art 17 Abs 1 lit d DSGVO liegt nicht vor.

Außer Acht ließ der Bf die von der Bg im Telefonat erwähnten Gründe, warum pbD mitunter auch nach Vertragsende gespeichert werden müssen. Gesetzliche Vorschriften (Art 17 Abs 3 lit b DSGVO) bzw die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art 17 Abs 3 lit e DSGVO) stellen Ausnahmen zu Art 17 Abs 1 DSGVO dar.

Art 17 Abs 3 lit b DSGVO stellt eine Öffnungsklausel, zum Beispiel für steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, dar.²⁷ Einschlägige Pflichten der österreichischen Rechtsordnung sind insb § 132 Abs 1 BAO und § 11 Abs 2 3. Unterabsatz UStG²⁸, und §§ 190, 212 UGB.²⁹ Zur Erfüllung solcher Aufbewahrungspflichten müssen relevante Daten für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden und können dementsprechend nach Ende der Vertragslaufzeit nicht sofort gelöscht werden.

Zur Ausnahme gem Art 17 Abs 3 lit e DSGVO ist anzumerken, dass die abstrakte Möglichkeit der Geltendmachung von Rechtsansprüchen nicht ausreichend ist³⁰ und bei bloß absehbaren

²⁶ DSB 26. 6. 2020, DSB-D205.023/ 0001-DSB-2019.

²⁷ Paal in Paal/Pauly, DS-GVO Art 17 Rn 43.

²⁸ *Wirtschaftskammer Österreich*, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Speicher-, Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html> (Stand 24.05.2021).

²⁹ *Jahnel/Pallwein-Prettner*, Datenschutzrecht³, 173.

³⁰ Paal in Paal/Pauly, DS-GVO Art 17 Rn 46.

Verfahren eine Interessenabwägung iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO stattzufinden hat.³¹ Aufgrund der Andeutungen in der E-Mail-Anfrage des Bf sind Rechtsstreitigkeiten nach Vertragsende sehr wahrscheinlich. Folglich überwiegt das Interesse der Bg, sich nach Ablauf der Vertragsdauer gegen Rechtsansprüche zu verteidigen, den Geheimhaltungsinteressen des Bf. Die Bg behält sich vor, die notwendigen pbD im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfristen in §§ 1486 Z 4 und 1489 ABGB noch drei Jahre³² zu speichern.

Von seinen Rechtsvertreter:innen nicht aufgegriffen wurde die vom Bf in seiner E-Mail begehrte Einstellung der “Überwachung” des Fahrverhaltens und somit die Löschung nach Art 17 Abs 1 lit c DSGVO. Dieser Lösungsgrund kommt mangels rechtswirksamen Widerspruchs gem Art 21 Abs 1 DSGVO nicht in Frage. Es fehlen Gründe, die sich aus einer besonderen Situation des Bf ergeben. Das allgemeine Interesse, dass Daten nicht verarbeitet werden sollen, konstituiert keine solche besondere Situation.³³ Der Lösungsgrund des Art 17 Abs 1 lit c DSGVO liegt dementsprechend nicht vor.

Den vorangehenden Ausführungen entsprechend sind die Daten entgegen der Ansicht des Bf aufgrund fehlender Lösungsgründe nicht zu löschen.

Die beantragte Auskunft wird erteilt. Die pbD des Bf werden gem Art 6 Abs 1 lit b und f DSGVO rechtmäßig verarbeitet und es liegt keine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG vor. Es ist keine Löschung gem Art 17 DSGVO vorzunehmen.

Antrag

Die Datenschutzbehörde möge die Beschwerde mangels Vorliegens der materiellen Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche vollinhaltlich abweisen.

³¹ *Worms in Wolff/Brink*, DS-GVO Art 17 Rn 87.

³² *Jahnel/Pallwein-Prettner* 173.

³³ *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO Art 21 Rn 29ff.

9. Literaturverzeichnis

Kommentare und Lehrbücher

Gola, DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung – VO (EU) 2016/67 (2017)

Jahnel/Pallwein-Prettner, Datenschutzrecht³ (2021)

Knyrim (Hrsg), Praxiskommentar zum Datenschutzrecht (Stand 7.5.2020, rdb.at)

Kuner/Bygrave/Docksey/Drechsler, The EU General Data Protection Regulation (GDPR):

A Commentary (2020)

Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung/BDSG² (2018)

Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG³, (Stand 24.05.2021, beck-online.beck.de)

Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 DSG (Stand 1.1.2020, rdb.at)

Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht³⁵, DS-GVO Art 17

(Stand 24.05.2021, beck-online.beck.de)

Leitlinien und Stellungnahmen

Artikel 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 WP 260 (rev. 01)

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 WP 261 (rev. 01)

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217

EDSA, Guidelines 2/2019 on the processing of personal data under Article 6(1)(b) GDPR in the context of the provision of online services to data subjects, Version 2.0

EDSA, Guidelines 4/2019 Article 25 Data Protection by Design and by Default Version 2.0

EDSA, Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden in Fällen in Bezug auf Suchmaschinen gemäß der DSGVO Teil 1, Version 2.0

Zeitschriftenartikel, Sonstiges

Liebenwein/Bittermann, Vertragsgestaltung unter der DSGVO - ein Paradigmenwechsel?
ecolex (2019) 4

Schilchegger, Zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten, ÖBA 2018, 319

Wirtschaftskammer Österreich, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Speicher-,
Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen,

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html> (Stand 24.05.2021)

10. Judikaturverzeichnis

BVwG 23. 2. 2021, W245 2234973-1, ECLI:AT:BVWG:2021:W245.2234973.1.01

DSB 26. 6. 2020, DSB-D205.023/ 0001-DSB-2019

DSB 4. 7. 2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019

DSB 10.9.2018, DSB-D123.098/0003-DSB/2018

DSB 8. 2. 2016, DSB-D122.304/0012-DSB/2015

11. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art	Artikel
Bf	Beschwerdeführer
Bg	Beschwerdegegnerin
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl	bezüglich
DSB	Datenschutzbehörde
DSE	Datenschutzerklärung
DSG	Datenschutzgesetz 2018 BGBl I 1999/165
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
ErwGr	Erwägungsgrund
gem	gemäß
hA	herrschende Ansicht
idR	in der Regel
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatae
lit	litera
mwN	mit weiteren Nachweisen
pbD	personenbezogene Daten
Rn	Randnummer
ua	unter anderem